

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 158/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Abraham O [REDACTED],

B [REDACTED] /Argentinien, B [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für

Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen,

Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschä-
digungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 8. November 1966 wird zu-
rückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger, der Entschädigung wegen Schadens an
Freiheit bereits erhalten hat, hat außerdem Entschä-
digung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit be-
gehrt. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen
keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung
der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige

Das die Angelegenheit der Beweisaufklärung des Be-
rufungsgerichts betrifft, so kann nach der Rechtsprechung

Aufhebung der Revision nicht erfolgen.
Stellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann die
der Amtsbefugnisse gegen die Tatsachenfest-
stellungen der Beweisaufklärung und der Prüfung
in Urteilen wendet sich die sofortige Beschwerde mit

Am. 14. Seite 399).
bestanden hat (vgl. auch: Bruns/Hobenzelle, § 160 Abs.
Status als Staatsanwältin oder Richter am 1. Oktober 1953
de ist es gemäß § 160 Abs. 1 des erforderlichen, daß der
in Gegensatz zur Aufhebung der sofortigen Beschwer-

könnten oder wollen.
daß diese der Verletzung nicht gewährt werden
sich voraus, daß die von den Sachverständigen auszu-
sagen, sondern auch darauf hinweisen, die Verletzung
sich in Polen durch den eigenen Staat bedroht worden
werden, daß es sich um die Sachverständigen des Kri-
bezieht, anzunehmen, so könne nicht festgestellt
beschwerde nicht hinreichend würdigt, also nicht darauf
angeht, so hat das Berufungsgericht, was die sofortige
Stime des § 160 Abs. 1. Was die Nichtteilnahme/Gemachtheit
sucht, daß der Richter Staatsanwältin oder Richter in
Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen ver-

Abb. 2 ist unbegründet.
Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219

des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV 25 170/57 -, LR Nr. 9 zu § 219 StGG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensovienig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Das gleiche gilt bezüglich der Müge der Nichterfüllung der Asteermittlungspflicht. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1956 - IV 25 146/56 -, LR Nr. 13 zu § 219 StGG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 StGG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

10

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers
mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO,
97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim